

## Wirtschaftsförderungsausschuss

Zuständigkeit:

### I. Vorbereitende Beschlussfassung über

1. den Verkauf/Tausch/Verpachtung und die Bestellung von Erbbaurechten für städtische Grundstücke in den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsflächen, sowie in Gewerbebrachen und Konversionsflächen,
2. die Zustimmung zur Weiterveräußerung ehemaliger städtischer Grundstücke in den unter I, 1 genannten Gebieten unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen,
3. alle grundsätzlichen Wirtschaftsfragen, die dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden müssen,
4. größere Ausstellungen (z. B. Wirtschafts- und Verbraucherausstellungen),
5. die Regelungen zur Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit,
6. Anträge auf Nachtkonzession (Dauerpolizeistundenverkürzung) und deren Verlängerung. Die Beschlussempfehlungen des Wirtschaftsförderungsausschusses in diesen Angelegenheiten werden direkt an den Stadtrat zur Entscheidung weitergeleitet, ohne Vorlage an den Haupt- und Finanzausschuss.

### II. Endgültige Beschlussfassung über

1. die Verpachtung der städtischen Gast- und Schankstätten, soweit keine andere Zuständigkeit (Werksausschuss des Eigenbetriebes „Koblenz-Touristik“) vorliegt,
2. die Verpachtung des Plakatanschlagwesens im stadteigenen Bereich,
3. die Groß- und Wochenmarktangelegenheiten sowie die Förderung der Landwirtschaft,
4. den Verkauf von Grundstücken in den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Industrie- Gewerbe und Dienstleistungsflächen sowie in Gewerbebrachen und Konversionsflächen, soweit der Grundstückswert 80.000 € nicht übersteigt,
5. die Verpachtung von Grundstücken in den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Industrie- Gewerbe und Dienstleistungsflächen sowie in Gewerbebrachen und Konversionsflächen, soweit die Laufzeit 3 Jahre nicht übersteigt,

6. die Zustimmung zur Weiterveräußerung von Grundstücken in den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Industrie- Gewerbe und Dienstleistungsflächen sowie in Gewerbebrachen und Konversionsflächen, soweit der Grundstückswert 80.000 € nicht übersteigt.
- 
- III. Fragen der Wirtschaftswerbung und Industrieförderung, des Handwerks, Einzelhandels sowie der Dienstleistungen, Fragen der Forschung und Entwicklung sowie Bereitstellung von Industriegelände usw. sowie in Fragen, die sich aus Verhandlungen mit den an einer Ansiedlung interessierten Unternehmen ergeben (und die dem Ausschuss zur weiteren Beratung zugewiesen werden).